

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



141. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 25. 09. 2019

48.c Stück

Richtlinie des Studiendirektors

bezüglich der Anerkennung von Prüfungen

für die Lehramtsstudien

Sekundarstufe Allgemeinbildung

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie des Studiendirektors

bezüglich der Anerkennung von Prüfungen für die Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung

§ 1

- (1) Diese Richtlinie ist bei der Anerkennung von Prüfungen für die folgenden Studien anzuwenden:
 - Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung
 - Erweiterungsstudien zur Erweiterung des Bachelorstudiums und des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung
 - Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechsemestriger Lehramtsstudien
- (2) Die Anerkennung von Prüfungen gem. § 78 UG für die Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung ist an der Universität Graz in den Unterrichtsfächern Bewegung und Sport, Biologie und Umweltkunde, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Chemie, Deutsch, Englisch, Ernährung, Gesundheit und Konsum, Französisch, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Mathematik, Physik, Psychologie/Philosophie, Russisch, Slowenisch, Spanisch, den Spezialisierungen Inklusive Pädagogik und Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe und in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen möglich.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen für die Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Burgenlandkroatisch/Kroatisch, Darstellende Geometrie, Informatik, Instrumentalmusikerziehung, Musikerziehung und Technische und Textile Gestaltung kann nicht an der Universität Graz erfolgen.

§ 2

Die Anerkennung von Prüfungen sowie die Erlassung von Vorausbescheiden für die Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung erfolgt an der Universität Graz gem. § 3 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen durch die/den Vorsitzenden der interfakultären Curricula-Kommission Lehramt Sekundarstufe.

§ 3

- (1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden der Curricula-Kommission sind für jedes Unterrichtsfach bzw. jede Spezialisierung sowie für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen eine bzw. zwei Anerkennungsbeauftragte sowie je eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter entsprechend der folgenden Tabelle zu bestellen:

UF/Spezialisierung/BWG	Anerkennungsbeauftragte/r	Nominierung durch...
Bewegung und Sport	Anerkennungsbeauftragte/r Bewegung und Sport	CuKo Sportwissenschaft
Biologie und Umweltkunde	Anerkennungsbeauftragte/r Biologie und Umweltkunde	CuKo Biologie
Bosnisch-Kroatisch-Serbisch	Anerkennungsbeauftragte/r Bosnisch-Kroatisch-Serbisch	CuKo Slawistik
Chemie	Anerkennungsbeauftragte/r Chemie	CuKo Chemie

Deutsch	Anerkennungsbeauftragte/r Deutsch	CuKo Deutsch
Englisch	Anerkennungsbeauftragte/r Englisch	CuKo Anglistik und Amerikanistik
Ernährung, Gesundheit und Konsum	Anerkennungsbeauftragte/r Ernährung, Gesundheit und Konsum	CuKo Lehramt Sekundarstufe
Französisch	Anerkennungsbeauftragte/r Französisch	CuKo Romanistik
Geographie und Wirtschaftskunde	Anerkennungsbeauftragte/r Geographie und Wirtschaftskunde	CuKo Geographie
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	Anerkennungsbeauftragte/r Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	CuKo Geschichte
	Anerkennungsbeauftragte/r für die altgeschichtlichen Fächer des UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	CuKo Alte Geschichte und Altertumskunde
Griechisch	Anerkennungsbeauftragte/r Griechisch	CuKo Klassische Philologie
Italienisch	Anerkennungsbeauftragte/r Italienisch	CuKo Romanistik
Katholische Religion	Studiendekan/in der Katholisch- Theologischen Fakultät	-
Latein	Anerkennungsbeauftragte/r Latein	CuKo Klassische Philologie
Mathematik	Anerkennungsbeauftragte/r Mathematik	CuKo Mathematik
Physik	Anerkennungsbeauftragte/r Physik	CuKo Physik
Psychologie/Philosophie	Anerkennungsbeauftragte/r für den psychologischen Teil des UF Psychologie/Philosophie	CuKo Psychologie
	Anerkennungsbeauftragte/r für den philosophischen Teil des UF Psychologie/Philosophie	CuKo Philosophie
Russisch	Anerkennungsbeauftragte/r Russisch	CuKo Slawistik
Slowenisch	Anerkennungsbeauftragte/r Slowenisch	CuKo Slawistik
Spanisch	Anerkennungsbeauftragte/r Spanisch	CuKo Romanistik
Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe	Studiendekan/in der Katholisch- Theologischen Fakultät	-
Inklusive Pädagogik	Anerkennungsbeauftragte/r Inklusive Pädagogik	CuKo Lehramt Sekundarstufe
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	Anerkennungsbeauftragte/r BWG	CuKo Lehramt Sekundarstufe

- (1a) Die Zuständigkeit der Anerkennungsbeauftragten umfasst sämtliche Module und Lehrveranstaltungen des betreffenden Unterrichtsfaches, der betreffenden Spezialisierung oder der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen mit Ausnahme der Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien. Für die Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien werden die Aufgaben der Anerkennungsbeauftragten vom Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien der Universität Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark erledigt.
- (2) Den Anerkennungsbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:
1. Beurteilung der Gleichwertigkeit und Erstellung eines Entscheidungsvorschlages für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Curricula-Kommission in Abstimmung mit der jeweiligen Anerkennungsgruppe entsprechend dem in § 4 Abs. 3 bis 5 beschriebenen Verfahren bei Anerkennungsanträgen, die an der Universität Graz gestellt werden;
 2. Abgabe einer Stellungnahme und Mitwirkung im Rahmen der Anerkennungsgruppe bei Anerkennungsanträgen für die Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung, die an anderen Bildungseinrichtungen im Entwicklungsverbund Süd-Ost gestellt wurden.
- (3) Für jedes Unterrichtsfach, jede Spezialisierung und die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen besteht im Entwicklungsverbund Süd-Ost eine Anerkennungsgruppe, in die von jeder im Entwicklungsverbund vertretenen Bildungseinrichtung, die im jeweiligen Unterrichtsfach, der jeweiligen Spezialisierung bzw. den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen Anerkennungen durchführt, ein Mitglied entsendet wird. Die Anerkennungsgruppe für die Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien setzt sich aus Vertreterinnen/Vertretern des Zentrums für Pädagogisch-Praktische Studien der Universität Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark, des Zentrums für Pädagogisch-Praktische Studien der Pädagogischen Hochschule Kärnten sowie der Pädagogischen Hochschule Burgenland zusammen. Die Aufgabe der Anerkennungsgruppen ist die Mitwirkung in Anerkennungsverfahren mit dem Ziel eine einheitliche Anerkennungspraxis im Entwicklungsverbund Süd-Ost zu gewährleisten.

§ 4

- (1) Anträge auf Anerkennung von Prüfungen sind von den Studierenden mittels UNIGRAZonline zu erstellen und mit allen erforderlichen Unterlagen in der Koordinationsstelle für Lehramtsstudien einzubringen. Werden Anerkennungen für mehr als ein Unterrichtsfach, eine Spezialisierung oder die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen beantragt, ist für jedes Unterrichtsfach, jede Spezialisierung bzw. die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (2) Die Koordinationsstelle für Lehramtsstudien prüft die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags sowie den Anerkennungsstatus der Bildungseinrichtung, an der die anzuerkennende Prüfung absolviert wurde. Liegen die formalen Voraussetzungen für eine Anerkennung vor, wird der Antrag bei Bedarf der/dem Anerkennungsbeauftragten des jeweiligen Unterrichtsfachs, der jeweiligen Spezialisierung bzw. der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder im Fall von Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien dem Zentrum für Pädagogisch-Praktische Studien der Universität Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorgelegt.
- (3) Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit wird dem/der Anerkennungsbeauftragten eine Frist von drei Wochen eingeräumt.

- (4) Die/der Anerkennungsbeauftragte prüft, ob ein gleicher Anerkennungsantrag bereits einmal innerhalb des Entwicklungsverbunds Süd-Ost entschieden wurde. Sollte dies der Fall sein, hat sie/er dies der Koordinationsstelle für Lehramtsstudien mitzuteilen. Die Koordinationsstelle erstellt einen den Ergebnissen des bereits einmal durchgeführten Anerkennungsverfahrens entsprechenden Bescheid und legt diesen der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission zur Genehmigung vor.
- (5) Wurde die gleiche Anerkennung noch an keiner Bildungseinrichtung im Entwicklungsverbund Süd-Ost beantragt oder ist die/der Anerkennungsbeauftragte der Meinung, dass eine von den bisher ergangenen Entscheidungen abweichende Anerkennungsentscheidung zu treffen ist, so hat sie/er den Antrag zusammen mit einer vorläufigen Beurteilung der Gleichwertigkeit an die Anerkennungsgruppe zur Stellungnahme weiterzuleiten. Die Kommunikation innerhalb der Anerkennungsgruppe hat über die im Entwicklungsverbund Süd-Ost dafür zur Verfügung gestellte Kommunikationsplattform zu erfolgen. Die Mitglieder der Anerkennungsgruppe geben in diesem Fall binnen zwei Wochen eine Stellungnahme ab, sodass ein unter allen am jeweiligen Unterrichtsfach, an der jeweiligen Spezialisierung oder den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen beteiligten Bildungseinrichtungen bzw. Zentren für Pädagogisch-Praktische Studien akkordierter Vorschlag für die Anerkennungsentscheidung abgegeben werden kann. Die/Der Anerkennungsbeauftragte übermittelt den Entscheidungsvorschlag – im Falle einer negativen Entscheidung mit einer fundierten Begründung – an die Koordinationsstelle für Lehramtsstudien. Die Koordinationsstelle erstellt einen dem Vorschlag der Anerkennungsgruppe entsprechenden Bescheid und legt diesen der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission zur Genehmigung vor.
- (6) Für den Fall, dass der Antrag abzuweisen oder zurückzuweisen ist, ist bei Bedarf das Büro des Studiendirektors ins Verfahren einzubeziehen.

§ 5

Auf Verfahren über Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen gem. § 36 Abs. 1 bis 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen („Vorausbescheid“) gelten §§ 3 und 4 sinngemäß. Bei Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen, für die bereits ein Vorausbescheid erlassen wurde, ist die/der Vorsitzende der Curricula-Kommission an den Inhalt des Vorausbescheides gebunden. Es findet keine Einbeziehung der Anerkennungsbeauftragten bzw. der Anerkennungsgruppe statt.

§ 6

Anerkennungsentscheidungen einschließlich der jeweiligen Bescheidbegründung sind in der im Entwicklungsverbund Süd-Ost dafür zur Verfügung gestellte Kommunikationsplattform so zu dokumentieren, dass bei der Bearbeitung neuer Anerkennungsanträge leicht feststellbar ist, ob ein gleicher Anerkennungsantrag bereits einmal innerhalb des Entwicklungsverbunds Süd-Ost entschieden wurde.

§ 7

Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 26.09.2018, 50.c Stück, 76. Sondernummer, veröffentlichte Richtlinie außer Kraft.

Der Studiendirektor:
Polaschek